

4. Vereinbarung über die Weiterführung des Pilotprojektes „Erweiterte Stellvertretung“

abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien einerseits und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten andererseits wie folgt:

Präambel

(1) Die Vereinbarung über das Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ vom 15.6.2004 wurde für den Zeitraum vom 1.7.2004 bis 30.6.2006 vereinbart.

(2) Mit der Vereinbarung über die Weiterführung des Pilotprojektes „Erweiterte Stellvertretung“ vom 13.6.2006 wurde eine Verlängerung der ursprünglichen Vereinbarung für den Zeitraum vom 1.7.2006 bis 31.12.2009 festgelegt.

(3) Mit der 2. Vereinbarung über die Weiterführung des Pilotprojektes „Erweiterte Stellvertretung“ vom 17.12.2008 wurde für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 die ursprüngliche Vereinbarung unter geänderten Bedingungen fortgeschrieben.

(4) Mit der 3. Vereinbarung über die Weiterführung des Pilotprojektes „Erweiterte Stellvertretung“ vom 9.12.2009 wurde eine Verlängerung der abgeänderten Vereinbarung für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 festgelegt.

(5) Nunmehr vereinbaren die Vertragsparteien eine Verlängerung des Pilotprojektes „Erweiterte Stellvertretung“ für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2013, wobei die in der Vereinbarung über das Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ vom 15.6.2004 samt den zwischenzeitlich dazu ergangenen Zusatzvereinbarungen aufgestellten Bedingungen insoweit weiter gelten, als im Folgenden nichts Abweichendes oder Gegenteiliges geregelt wird.

I.

(1) In Ergänzung und Abänderung zu § 1 Abs. 1 – persönliche Voraussetzungen – der Vereinbarung über das Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“ wird festgehalten, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Pilotprojekt auf 10 % der Vertragsärzte/Vertragsärztinnen aller (Fach)arztgruppen ausgedehnt wird. Dabei ist eine regional und fächerbezogene ausgewogene Verteilung zu gewährleisten.

(2) Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, deren Weiterführung beabsichtigt ist, sind in die absolute Gesamtzahl einzurechnen.

(3) Zu § 4 – Dauer der Stellvertretung – wird festgehalten, dass die weiterzuführenden Einzelvereinbarungen unter den bisherigen festgelegten Bedingungen bzw. die neu vereinbarten Einzelvereinbarungen längstens bis 31.12.2013 in Geltung stehen. Eine weitere Verlängerung ist allenfalls im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festzulegen, wobei ein Anspruch auf Verlängerung nicht besteht.

II.

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2013 abgeschlossen. Über eine mögliche Implementierung des Pilotprojektes in den Gesamtvertrag oder über eine mögliche Weiterführung des Pilotprojektes sind rechtzeitig Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.

St. Pölten, am 10.11.2010

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH

(Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Der Kurienobmann:



Der Präsident:

NIEDERÖSTERREICHISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:



Der Obmann: